

Studierende im Masterstudiengang Psychologie können gem. § 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie (FU-Mitteilungen 37/2011 vom 21.09.2011 und Änderungsordnung FU-Mitteilungen 18/2012 vom 16.03.2012) auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn Sie Module des Masterstudiengangs gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Studienordnung im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert haben.

Unter Beachtung nachstehender Formalien sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Psychologie in den beiden dem Antrag vorausgehenden Semestern
- Themenvorschlag für die Masterarbeit und Einverständniserklärung der Gutachterin/des Gutachters und der zweiten Gutachterin /des zweiten Gutachters (Anlage 1).
- Liste der abgeschlossenen Module (Anlage 2)

Grundsätzliche Vorgaben der Prüfungsordnung:

- Die Studierenden suchen die Gutachter/innen ihrer Masterarbeit selbst. Der Prüfungsausschuss gibt dann in Abstimmung mit dem/der Gutachter/in das Thema der Masterarbeit aus. Der/die Gutachter/in wird vom **Prüfungsausschuss** bestellt. Sollte die/der Studierende keine/n Gutachter/innen benennen, werden diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurück-gegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.
- Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 22 Kalenderwochen und beginnt mit Genehmigung des Themas und Mitteilung an den/die Antragsteller/in. In begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Gutachterin/dem Gutachter kann die Bearbeitungszeit um bis zu vier Kalenderwochen verlängert werden. Im Krankheitsfall – nachweislich durch ein ärztliches ggf. amtsärztliches Attest – verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Erkrankung.
- Die Masterarbeit ist durch zwei Prüfungsberechtigte (Erst- und Zweitgutachter/in) zu bewerten die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- Durch Beifügung der Eidesstattlichen Erklärung wird versichert, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.

Wichtige zusätzliche Informationen und Hinweise:

Wer darf die Masterarbeit betreuen/begutachten?

Die Masterarbeit kann unabhängig vom Schwerpunkt in jedem Arbeitsbereich des Wissenschaftsbereiches Psychologie verfasst werden. Der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit ist die Person, die den Studierenden tatsächlich anleitet, sie/ihn berät und in allen Fragen der Masterarbeit betreut. Der/die Erst- und Zweit-Gutachter/ in sind die Personen, die die fertige Masterarbeit begutachten und bewerten. Der Erstgutachter/die Erstgutachterin soll in der Regel auch Betreuer/in sein.

Als Gutachter/innen kommen in Frage:

- (1) alle nach BerlHG §32, 2-5 prüfungsberechtigten Mitglieder des Wissenschaftsbereichs Psychologie (eine Liste der Prüfungsberechtigten nach finden Sie auf der Internetseite des Prüfungsbüros)
- (2) alle mind. promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Wissenschaftsbereichs Psychologie sowie auf Antrag auch andere mind. promovierte Mitarbeiter/innen der FU Berlin oder anderer wissenschaftlicher Institutionen, wenn sie über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen.

Wichtig: Wenn einer der beiden Gutachter/innen aus der Gruppe (2) kommt, muss die/der andere Gutachter/in prüfungsberechtigt nach (1) sein!

Betreuer/innen der Masterarbeit können darüber hinaus auch sonstige wissenschaftlich tätige Personen am FB oder in externen Institutionen sein, die oben stehende Kriterien nicht erfüllen. Sie können dann jedoch nicht als Gutachter/innen fungieren.

Gibt es feste Fristen für den Beginn der Masterarbeit?

Nein, der Beginn der Bearbeitungszeit ist frei wählbar und richtet sich nach der Verfügbarkeit des Betreuers/der Betreuerin.

Welche formalen Vorgaben für Länge und Gestaltung gibt es?

Der Umfang der Masterarbeit ist nicht als starre Seitenzahl vorgegeben, sondern richtet sich nach den Vorgaben des Betreuers/der Betreuerin. Die formale Gestaltung der Masterarbeit richtet sich – sofern vom Betreuer/von der Betreuerin nicht anderweitig vorgegeben – je nach Sprache der Masterarbeit nach den aktuellen Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der American Psychological Association (APA) und Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Dies gilt insbesondere für Literaturverweise, Literaturverzeichnis, Tabellen und Abbildungen. Das Titelblatt der Masterarbeit muss folgende Angaben enthalten: Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Masterstudiengang Psychologie, die Bezeichnung Masterarbeit, Titel, Verfasser/in, Erst- und Zweitgutachter/innen, tatsächlicher Abgabetermin

In welcher Sprache darf die Masterarbeit verfasst werden?

Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit gewährleistet sind. Der Masterarbeit wird eine Zusammenfassung (maximal eine Seite) vorangestellt. Arbeiten, die auf Deutsch verfasst wurden, müssen die Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. Masterarbeiten, die auf Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst wurden, müssen die Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

Kann als Masterarbeit auch ein Zeitschriftenartikel akzeptiert werden?

Ja, nach positivem Votum durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter können Masterarbeiten in Form eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels akzeptiert werden. Sollte sich der Artikel bereits im Begutachtungsprozess befinden oder publiziert sein, dient die bei der Zeitschrift ursprünglich eingereichte Version des Artikels als Bewertungsgrundlage.